

Merkblatt zur Verwertung und Entsorgung von
Baustellenabfällen
insbesondere von „Mineralischen Abfällen“ (Bauschutt)

Die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH unterscheidet mineralische Abfälle wie folgt:

- a) sortenrein (Betonabbruch und Tonziegel)
- b) Recyclbare Baustellenabfälle (Bauschutt I und Bauschutt II)
- c) Recyclbare Baustellenabfälle nach eine Sortierung (Bauschutt III)
- d) Bauschutt zur Deponierung (Bauschutt IV). Aufgrund Belastung, Verunreinigung oder sehr großem Aufbereitungsaufwand muss der Bauschutt deponiert werden oder ist nicht für die Aufbereitung zu Recyclingbaustoff geeignet (wie z.B. Porenbeton). Eine Annahme von Bauschutt bis Deponieklasse II ist möglich.
- e) Bauschutt zur Deponierung mit gefährlichen Stoffen verunreinigt (Bauschutt V); bei einer Anlieferungsmenge >2t/a muss zwingend ein Entsorgungsnachweis erstellt werden.

Die Zuordnung entscheidet über das erhobene Entgelt/die erhobene Gebühr.

Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle; gipshaltige Abfälle (Bauschutt IV)

(AWV Nr. 17 01 07/ 17 08 02/ 17 09 04)

Für die nachfolgenden Abfälle, die auf der Entsorgungsanlage Walddorf deponiert werden, muss von Gewerbebetrieben vor der Anlieferung das Formular „grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV“ zusammen mit Analysen nach DepV, Anhang 3, Tabelle 2 eingereicht werden. Die Grenzwerte für die Ablagerung in eine Deponie der Deponieklasse II müssen eingehalten werden.

Die Anlieferung des Abfalls erfolgt nach Erhalt der Genehmigung.

Zum Bauschutt IV gehören:

- Mit Mineralöl kontaminierte mineralische Baumaterialien bis zu einer Belastung von 500 mg/kg
- Strahlmittelrückstände ohne gefährliche Stoffe (nur nach Absprache)
- Faserzementplatten (asbestfrei)
- Sonstige nicht brennbare Baumaterialien, die nicht verwertet werden können (keine asbesthaltigen Abfälle)
- Mit Restabfall vermischte Erde und Bauschutt aus Altablagerungen (nur nach Absprache)
- Schlacke aus Balkenfächern
- Glasbausteine als Monolieferung oder mehr als 20 % - Anteil in Bauschutt
- Loser Zement oder Kalk
- Gussasphalt
- Porenbetonsteine (auch Gasbeton und Ytong genannt) und mit Porenbetonsteinen vermischter Bauschutt
- Bimssteine und mit Bimssteinen vermischter Bauschutt
- Perlite
- Gipsplatten und Gipskartonplatten
- Gipsabfälle aus Verputzarbeiten
- Gipsestrich
- Fliesen mit anhängenden Gipskartonplatten
- Tennisplatzsand
- Bleiglas; Lampenschirme, Backformen und Deckeltöpfe aus Glas

Stand: April 2019

Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten**(Bauschutt V)**

AVV Nr. 17 01 06*

Die folgenden Abfälle können ab einer Menge von 2 t/a nur mit einem Entsorgungsnachweis angeliefert werden:

- Mit Mineralöl kontaminierter mineralischer Abfall mit einer Belastung bis zu 8.000 mg/kg
- Mit sonstigen gefährlichen Stoffen verunreinigter mineralischer Abfall

Abfallgemische zur Aufbereitung**(Nicht gefährliche Abfälle)**

(AVV Nr. 17 09 04)

Abfallgemische zur Aufbereitung umfassen Bauschutt, der vermischt ist mit einem hohen Anteil an Abfallstoffen, die bei Neubau, Umbau, Reparatur bzw. Abriss von Bauwerken als Baumaterialien, Bauzubehör oder Verpackungsreste anfallen wie z.B. PE-Folien, Hartkunststoffe (Rohre, leere Kanister), Umreifungsbänder, PU Hartschaumplatten, Baustoffsäcke, Papier, Kartonagen, Holz (A I bis A III), Tapetenabfälle und Metalle.

Holzfaserezementplatten (Heraklith) und Dachdichtungsbahnen (nicht teerhaltig) werden in Kleinmengen bis 1 m³ angenommen. Großmengen müssen laut Steckbrief der LUBW verwertet werden; sie werden auf den Anlagen des Landkreises Calw **nicht** angenommen.

HBCD-haltige Dämmstoffe auf Polystyrolbasis dürfen bis zu einer Menge von 0,5 m³/t in den Abfallgemischen zur Aufbereitung enthalten sein.

Restabfall (Beseitigungsabfälle)**(Nicht gefährliche Abfälle)**

(AVV Nr. 20 03 01)

Unter die Kategorie "Restabfall" fallen folgende Bauabfälle:

- Dämmmaterialien wie Styropor, Styrodur (HBCD-frei oder als Beimischung von max. 0,5 m³/t, mit und ohne Anhaftungen von Putz)
- Verschmutzte Folien
- Teerhaltige Dachpappe bis max. 0,1 m³

Stand: April 2019

Abfälle zur Beseitigung die gefährliche Stoffe enthalten (Sonderabfälle)

(AVV Nr. 17 03 03*; 17 06 03*)

Unter die Kategorie Abfälle zur Beseitigung, die gefährliche Stoffe enthalten fallen in der Regel:

- teerhaltige Dachpappen (AVV Nr. 17 03 03*)
- teerhaltige Dämmstoffe (z.B. Dämmkork)

Für die Entsorgung ist grundsätzlich ein Entsorgungsnachweis zu stellen. Das Material wird in der Regel von der SAA (Sonderabfallagentur Baden-Württemberg) einer Sonderabfallverbrennungsanlage zugewiesen.

Eine Ablagerung auf der Deponie Walddorf ist nicht möglich!

Bitte beachten

- Asbesthaltige Materialien müssen getrennt angeliefert werden. (Bitte gesondertes Merkblatt beachten)
- Mineralfaserabfälle sind gleichfalls getrennt anzuliefern. (Bitte gesondertes Merkblatt beachten)
- Keine Annahme von Holzbetonplatten (Heraklith) und Dachdichtungsbahnen (nicht teerhaltig) in Großmengen (Maximal 1 m³ in Abfallgemischen zur Aufbereitung); Entsorgung nach dem entsprechenden Steckbrief „Grenzwertige Abfälle“ der LUBW
- HBCD-haltiges Dämmmaterial (AVV Nr. 17 06 04) ist als nicht gefährlicher Abfall eingestuft, unterliegt aber der Nachweispflicht

Stand: April 2019

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte, Mengenbegrenzungen.

Für mineralisches Abbruchmaterial mit einer Kantenlänge von mehr als 60 x 60 x 60 cm und einem Bewehrungsüberstand bei Betonabbruch von mehr als 10 cm, wird für die zusätzliche Zerkleinerung (bzw. den erschwerten Einbau) ein Zuschlag von 25 €/m³ erhoben.

Material mit Übergröße wird lediglich auf der Entsorgungsanlage Walddorf angenommen.

Werden die Abfälle vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Anlieferung die Gebühr/der Preis für den enthaltenen Abfall mit der höchsten Gebühr/dem höchsten Preis berechnet.

Wir empfehlen deshalb, die Abfälle vor der Anlieferung sorgfältig zu trennen.

Für folgende Baustellenabfälle gelten gesonderte Merkblätter:

- Erdaushub unbelastet
- Asbest und Mineralfaserabfälle (gebundene asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle)
- Straßenaufbruch (mineralischer und bitumenhaltiger Straßenaufbruch)
- Teerhaltiger Straßenaufbruch
- Holz (Altholz)

Sie finden die Merkblätter auf unserer Homepage:

➔ www.awg-info.de

Bei Fragen beraten wir Sie gern unter der Telefonnummer 07452/6006-7043